

 **Hinweise zur Meldung über Fehlzeiten und zur Information über den Leistungsstand**

Gemäß § 318 SGB III sind Maßnahmenträger verpflichtet, sowohl die Fehlzeiten als auch ihre Beurteilungen der Leistungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

**§ 318**

**Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

(1) Arbeitgeber und Träger, bei denen eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Maßnahme nach § 45 durchgeführt wurde oder wird, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 48 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

 1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den

 Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur

 Qualitätsprüfung nach § 86 benötigt werden, und

 2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Träger sind verpflichtet,

 1. ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln,

 2. der für den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die

 Fehltage der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltage

 mitzuteilen; dabei haben sie den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu

 benutzen.

Diese Meldungen erfolgt über **verbindliche Vordrucke**. Die Vordrucke finden Sie unter

2.2.1 NRW Vordruck Meldung über Fehlzeiten.docx

2.2.2 NRW Vordruck Information über Leistungsstand.docx